



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Unser Zeichen: 795/99/Mag.Miller/St
Datum: 26. Mai 1999

Betreff:
**Stellungnahme zum Entwurf eines
Bankenaufsichtsbehördengesetzes**
(GZ. 23 1009/11-V/14/99/1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

D. Wimmergruber

in der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf des Bankenaufsichtsbehördengesetzes zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Margit Illes
(Bereichsleiterin)



Beilagen

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Bank 012-03304
Postsparkasse 1838.848

Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center), A-1120 Wien
Tel. 01/811 73-0
Fax 01/811 73-100
e-mail: office@kwt.or.at
homepage: <http://www.kwt.or.at>



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung V/14
z.H. Herrn Ministerialrat Dr. Walter RUESS

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

GZ. 23 1009/11-V/14/99/1)
Referent: WP/StB Univ.Prof.Dkfm.Dr. Leopold Mayer
Wien, 26. Mai 1999/795/99/Mag.Illes/St

Betreff:

Stellungnahme zum Bankenaufsichtsbehördengesetz

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Doktor Ruess!

Die Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhänder beschränkt sich wegen der kurzen Begutachtungsfrist auf Bemerkungen zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über den Bankprüfer.

1. Vorbemerkung

Vorweg sei festgestellt, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhänder es für legitim erachtet, daß die Bankenaufsichtsbehörde auf die Bestellung des Bankprüfers, dessen Aufgaben auch in der Unterstützung der Aufsichtstätigkeit dieser Behörde bestehen, Einfluß nimmt und daß sie daran interessiert ist, daß die bestellten Bankprüfer ihre Aufgabe ordnungsgemäß ausführen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hält es jedoch für nicht vertretbar, daß in das Bankwesengesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die die Berufsausübung und Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer regeln, zumal es sich bei den im Entwurf enthaltenen diesbezüglichen Bestimmungen größtenteils um Regelungen handelt, die im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz und in den verschiedenen Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahme des Fachsenats für Handelsrecht und Revision und des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer ohnehin – zum Großteil wesentlich ausführlicher und konkreter – geregelt sind. Wenn die Bankenaufsichtsbehörde der Ansicht sein sollte, daß es Bereiche gibt, die nicht ausreichend geregelt sind, ist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder selbstverständlich bereit, die bestehenden Fachgutachten dahingehend zu ergänzen, daß berechtigten Anliegen der Behörde entsprochen wird.

Sollten Zweifel bestehen ob sich der Bankprüfer im Einzelfall an die diesbezüglichen Regelungen halten muß, kann diesen Zweifeln dadurch entgegengewirkt werden, daß vom Bankprüfer im Falle seiner Bestellung im Rahmen der von ihm

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Bank 012-03304
Postsparkasse 1838.848

Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center), A-1120 Wien
Tel. 01/811 73-0
Fax 01/811 73-100
e-mail: office@kwt.or.at
homepage: <http://www.kwt.or.at>

abzugebenden Erklärungen (vgl § 63 Abs 1 c) die ausdrückliche Erklärung verlangt wird, daß er sich nicht nur an die Vorschriften des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, sondern auch an die einschlägigen Fachgutachten, Richtlinien und Stellungnahmen, die die Berufsausübung regeln, halten wird.

Diese grundsätzlichen Bemerkungen geben eine allgemeine Begründung dafür, daß die Kammer der Wirtschaftstreuhand – abgesehen von einer Reihe grundsätzlicher materieller Einwendungen gegen verschiedene im Entwurf des BABG vorgesehene Änderungen der bestehenden Rechtslage – einen Teil der in den Ziffern 91 bis 102 des Entwurfs vorgeschlagenen Regelungen ablehnt.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Im einzelnen wird zu den in den Z 91 bis 101 vorgesehenen Bestimmungen des Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 91 (Einfügung eines Abs 2 zu § 60)

Eine Klarstellung, daß sich die Einschaurechte des Bankprüfers auch auf Unterlagen und Datenträger erstrecken, die von einem Dritten oder im Ausland geführt oder verwahrt werden, ist zu begrüßen. Die im zweiten Absatz enthaltene Bestimmung sollte jedoch, um Mißverständnisse zu vermeiden, wie folgt formuliert werden: "Werden zu prüfende Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung im Ausland geführt oder verwahrt, so hat das Kreditinstitut unbeschadet der vorstehenden Einschaurechte des Bankprüfers dafür zu sorgen, daß diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei vorangegangenen Geschäftsjahre dem Bankprüfer über dessen Verlangen kurzfristig im Inland zur Verfügung gestellt werden."

Zu Z 92 (Neufassung von § 61 Abs 2)

Diese Bestimmung sollte wie folgt lauten: "Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen Ausschließungsgründe gemäß § 271 Abs 2 bis 5 HGB und weitere Ausschließungsgründe gemäß § 62 Abs 1 dieses Bundesgesetzes vorliegen, nicht bestellt werden. § 271 Abs 2 Z 8 HGB ist dabei mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Wortfolge "mindestens 30 vH der Gesamteinnahmen" die Wortfolge "mindestens 20 vH der Gesamteinnahmen" tritt."

Die vorgeschlagene Änderung wird wie folgt begründet:

Die allgemein geltenden Ausschlußgründe des § 271 Abs 2 bis 5 HGB sollten uE an erster Stelle, die speziellen Ausschlußgründe des Bankwesengesetzes, die über die allgemeinen Ausschlußgründe hinausgehen, sollten an zweiter Stelle genannt werden. Eine Einschränkung der Verweisung auf § 271 Abs 2 bis 5 HGB ist uE erforderlich, da im § 271 Abs 1 HGB die im Bankwesengesetz im § 61 Abs 1 geregelte Frage, wer als Abschlußprüfer von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen bestellt werden darf, geregelt ist.

Zu Z 93 (Ergänzung der Vorschrift des § 62)

Die mit den Vorschriften des § 271 Abs 2 und 3 HGB gleichlautenden Ausschließungsgründe sollten aus dem § 62 BWG ausgeschieden werden, da ansonsten der Verweis auf § 271 Abs 2 und 3 HGB inhaltslos ist.

Im einzelnen handelt es sich um folgende gleichlautende Vorschriften:

§ 62 Z 3 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 1 HGB
§ 62 Z 4 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 8 HGB
§ 62 Z 8 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 2 HGB
§ 62 Z 9 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 3 HGB
§ 62 Z 10 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 4 HGB
§ 62 Z 11 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 6 HGB
§ 62 Z 12 BWG	=	§ 271 Abs 2 Z 7 HGB
§ 62 Z 13 BWG	=	§ 271 Abs 3 HGB

Da ein Teil der Vorschriften des § 62 BWG zusätzliche Anforderungen an die Bankprüfer enthält, sollte die Überschrift des Paragraphen "Sonstige Ausschließungsgründe und zusätzliche Anforderungen" lauten. Die Ausschließungsgründe, die über die im Handelsgesetzbuch geregelten hinausgehen, sollten in Abs 1 genannt werden, der wie folgt einzuleiten wäre:

"(1) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Sonstige, die Bestimmungen des § 271 Abs 2 bis 5 HGB ergänzende Ausschließungsgründe liegen vor, wenn".

Zu den im Entwurf des BABG vorgeschlagenen Änderungen ist im einzelnen folgendes festzustellen:

Zu 1a

Z 1a enthält im wesentlichen eine Wiederholung des in Z 1 angeführten Ausschließungsgrunds. Die Vorschriften der Z 1 (geltendes Recht) und 1a (Entwurf) sind uE überhaupt überflüssig, da das Fachgutachten KFS/PG 4-Richtlinie zur Gewährleistung der Prüfungsqualität folgende Ausführungen enthält: "Der Abschlußprüfer hat entsprechend dem Grundsatz der Gewissenhaftigkeit abzuwägen, ob er über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen zur sachgemäßen Durchführung des Auftrages verfügt. Der Prüfungsauftrag darf nur angenommen oder fortgeführt werden, wenn die Abschlußprüfung sachlich, personell und zeitlich ordnungsgemäß durchgeführt werden kann".

Wenn jedoch die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Bankwesengesetz für erforderlich gehalten wird, sollte diese so formuliert werden, daß sie auch den sehr häufigen Fall der Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Bankprüfer abdeckt. Z 1 sollte demnach wie folgt formuliert werden: "dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis über die Bankgeschäfte und

dem Bankbetrieb und die erforderliche Erfahrung, insbesondere Prüfungserfahrung fehlt. Bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen diese Ausschließungsgründe bei dem für die Prüfungsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nicht gegeben sein."

Die über diese Voraussetzungen hinausgehenden Erfordernisse, die im Gesetz vom 27. April 1999 (BGBl I Nr 63) in Z 1 von § 62 aufgenommen wurden – Nachweis der Befähigung zur Bankprüfung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses, zumindest dreijährige Tätigkeit bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sich insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen oder von Konzernabschlüssen erstreckt – sollte anlässlich der neuerlichen Novellierung des Bankwesengesetzes eliminiert werden, da die im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz vorgeschriebenen Fachprüfungen den geforderten Eignungsprüfungen entsprechen und die praktische Prüfungstätigkeit gleichfalls eine Voraussetzung für die Erlangung der Berufsbefugnis darstellt.

Zu 1b:

Die Verpflichtung der Wirtschaftstreuhandler zur Fortbildung ist ein Anliegen der Kammer der Wirtschaftstreuhandler; sie ist bezüglich der prüfenden Berufe im Fachgutachten KFS/PG 1 "Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlußprüfungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes" in Abschnitt 4 wie folgt geregelt: "Der Abschlußprüfer hat sich über die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung auf dem laufenden zu halten."

Auch in den Statuten des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer ist eine Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung enthalten, deren Einhaltung gegenüber dem Institut ab dem Jahr 1999 nachzuweisen ist.

Die im Entwurf von Z 1 b enthaltenen Bestimmungen sind in dieser Form nicht brauchbar. Unbeschadet dieser Feststellung, besteht kein Einwand, die Fortbildungsverpflichtung in den nach unserem Vorschlag neu zu schaffenden Abs 2 des § 62 mit folgender Formulierung aufzunehmen: "(2) Der Bankprüfer bzw der für die Prüfungsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die in Abs 1 Z 1 geforderten Kenntnisse auf dem aktuellen Stand bleiben und die Nachweise, die er über die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung seinen Berufsorganisationen vorzulegen hat, über Verlangen auch der Bankenaufsichtsbehörde vorzulegen."

Zu 1c:

Der Ausschluß von Bankprüfern, die nicht einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angehören oder durch rechtsgeschäftliche Verbindung über einen gleichwertigen Zugang zu einer international tätigen Gruppe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfügen, bedeutet – insbesondere im Zusammenhang mit

dem Einleitungssatz von § 62 – eine unerhörte Disqualifikation sämtlicher Wirtschaftsprüfer, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen; sie muß daher schärfstens abgelehnt werden. Der Gesetzgeber stellt durch diese Bestimmung die Vermutung auf, daß eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung durch alle Wirtschaftsprüfer, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, unwahrscheinlich ist. Diese Vorschrift ist im übrigen auch deswegen nicht akzeptabel, weil sie für die Prüfungsorgane gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen nicht gelten soll und die unterschiedliche Behandlung in keiner Weise begründbar ist.

Auch sei darauf hingewiesen, daß die im Entwurf enthaltene Regelung einen nach EU-Recht nicht zulässigen schwerwiegenden Eingriff in die Wettbewerbsverhältnisse bedeutet, da dadurch allen anderen Wirtschaftsprüfern der Zutritt zu einem Markt verwehrt wird.

Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der Diskriminierung eines Großteils der österreichischen Wirtschaftsprüfer ist auch darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Regelung sehr unklar ist; wir verweisen diesbezüglich auf folgende Fragen, die sich ergeben würden:

- Wie muß die Beziehung zu einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Gruppierung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gestaltet sein?
- Was ist als eine international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzusehen? Es ist darauf hinzuweisen, daß es außer den in der Öffentlichkeit bekannten sogenannten "Big Five" noch eine ganze Reihe weiterer internationaler Gruppierungen von Prüfungsgesellschaften gibt, die zwar keinen so großen Bekanntheitsgrad aufweisen, aber doch Anspruch erheben können, daß das Charakteristikum einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf sie zutrifft.
- Wer ist für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen des § 62 Z 1c tatsächlich gegeben sind zuständig?
- Was geschieht, wenn österreichische Wirtschaftsprüfer von der Bankenaufsichtsbehörde als Bankprüfer abgelehnt werden und sich diese Ablehnung im nachhinein als falsch herausstellt?

Im übrigen sei neuerlich darauf hingewiesen, daß uE die weiter oben zitierten Regelungen im Fachgutachten KFS/PG 4 ausreichen um sicherzustellen, daß nur solche natürliche und juristische Personen zu Bankprüfern bestellt werden, die nicht nur die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, sondern auch eine ausreichende personelle Kapazität haben, um die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß zu erledigen.

Zu 2:

In Z 2 wird eine nach der Bilanzsumme des geprüften Kreditinstituts gestaffelte Mindestversicherungssumme von 1 Mio bis 10 Mio Euro je geprüftes Kreditinstitut verlangt. In § 63 soll nach dem Entwurf ein Abs 8 neu aufgenommen werden, der besagt, daß Bankprüfer, die eine Versicherungspflicht trifft, bei einem im EWR-Raum zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts berechtigten Versicherungsunternehmen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen haben, die Versicherungsprämie

spätestens drei Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer zur Gänze zu bezahlen haben und das Bestehen der Versicherung und die Bezahlung der Prämie der Bankenaufsichtsbehörde binnen vier Wochen nach Bestellung zum Bankprüfer nachzuweisen haben.

Die Bestimmung, daß eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 1 Mio bis 10 Mio Euro je geprüftes Kreditinstitut nachgewiesen werden muß, erscheint überaus problematisch. Dies würde bedeuten, daß ein Bankprüfer, der bei einer größeren Anzahl kleiner Kreditinstitute zum Bankprüfer bestellt wird, für jede einzelne dieser Prüfungen eine Haftpflichtversicherung in Höhe von wenigstens 1 Mio Euro abschließen müßte. Da die Kosten einer solchen Versicherung, die zweifellos recht beträchtlich sind, im Rahmen der Prüfungshonorare den geprüften Kreditinstituten in Rechnung gestellt werden müßten, würde diese Bestimmung zu einer erheblichen Verteuerung der Bankprüfungen führen.

Hinzuweisen ist ferner, daß die international tätigen Wirtschaftsprüfergruppen Haftungsvereinbarungen abgeschlossen haben, die vorsehen, daß Haftpflichtansprüche, die gegen ihre Mitglieder erhoben werden, abgedeckt werden; diese Vereinbarungen lauten auf sehr hohe Deckungssummen. Die Zugehörigkeit zu diesen Haftungsgemeinschaften, an die sehr erhebliche Beiträge bezahlt werden müssen, stellen eine Abdeckung des Haftpflichtrisikos dar, die der im Entwurf vorgesehenen Versicherungsdeckung gleichkommen sollte.

Es ist auch nicht erkennbar, wie die Haftung für Revisoren einer genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung, die 1 Mio bis 10 Mio Euro je geprüftes Kreditinstitut betragen muß, durch Beiträge ihrer Mitglieder geregelt werden kann.

Die Versicherung des Berufshaftpflichtrisikos besitzt zweifellos erhebliche Aktualität und bedarf einer sinnvollen Regelung nicht nur im Zusammenhang mit Bankprüfungen, sondern ganz allgemein im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit von Wirtschaftstreuhändern. Eine diesbezügliche Regelung zu finden liegt auch im Interesse der Kammer der Wirtschaftstreuhänder; eine vernünftige Regelung kann aber nur im Zusammenwirken mit Vertretern der Versicherungswirtschaft gefunden werden. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist nicht ausreichend durchdacht; sie ist daher zurückzustellen, bis eine vernünftige Regelung dieses Problems gefunden ist, wobei durchaus anzustreben ist, eine solche Regelung möglichst rasch zu finden.

Bis es zu einer solchen Regelung kommt, sollte die bisherige Regelung beibehalten werden; diese könnten allenfalls durch eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden.

Abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen ist noch anzumerken, daß die Prämie nach dem Entwurf bereits innerhalb von drei Wochen nach der Bestellung des Bankprüfers bezahlt werden muß, obwohl dessen Tätigkeit in der Regel erst mehr als ein halbes Jahr nach der Bestellung beginnt; es müßte daher ausreichend sein, daß der Nachweis des Bestehens einer Versicherung und der Prämienzahlung in dem noch festzusetzenden Ausmaß vor Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bestellung gilt, erbracht werden muß. Ein Risiko für die Bankenaufsichtsbehörde, daß dieser Nachweis nicht erbracht wird, besteht uE deswegen nicht, da die Bankenaufsichtsbehörde in diesem Fall gemäß § 63 Abs 1a des Entwurfs die sofortige Bestellung eines anderen Bankprüfers anordnen kann und das Kreditinstitut gegen den gewählten Bankprüfer zweifellos erhebliche Schadenersatzansprüche

geltend machen könnte; es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß ein Bankprüfer den geforderten Nachweis nicht rechtzeitig erbringen wird.

Zu Z 94 (Änderung des Prozentsatzes für den Honoraranteil)

Die Einschränkung des Anteils am Gesamtumsatz von 30 vH auf 20 vH soll nach unserem Vorschlag in den § 61 Abs 2 aufgenommen werden.

Zu Z 95 (Einfügung eines weiteren Ausschlußgrundes in Z 6a)

Die Bestimmung, daß ein Ausschließungsgrund vorliegt, wenn der Bankprüfer schon die vorhergehenden vier Geschäftsjahre des Kreditinstituts oder der Kreditinstitutsgruppe als Bankprüfer geprüft hat, wird als unbegründet und nicht sachgerecht abgelehnt. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß dieser Ausschließungsgrund für den Zuständigkeitsbereich der Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverbands nur für den Prüfungsleiter gilt und für den Bereich der genossenschaftlichen Prüfungsverbände überhaupt keine diesbezügliche Regelung vorgesehen ist.

Die Frage der Zweckmäßigkeit eines zwingenden turnusmäßigen Wechsels von Abschlußprüfern ist in den vergangenen Jahren von verschiedenen Organisationen ausführlich untersucht worden. Alle diese Untersuchungen haben ergeben, daß die mit einem solchen Wechsel verbundenen Nachteile die Vorteile erheblich überwiegen und daß daher eine diesbezügliche zwingende Vorschrift nicht zweckmäßig ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Anfang 1998 in Deutschland getroffene gesetzliche Regelung dieser Frage im Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und auf das beigeschlossene Positionspapier des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer zur Frage des turnusmäßigen Wechsels, in dem verschiedene Aussagen zu den Vor- und Nachteilen eines zwingenden turnusmäßigen Wechsels zitiert sind (siehe die Beilage zu dieser Stellungnahme). In den Untersuchungen wird allgemein eine zwingende Rotation des Abschlußprüfers abgelehnt, ein regelmäßiger Wechsel des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers aber befürwortet; eine solche Regelung wurde auch in das deutsche KonTraG aufgenommen. Eine derartige Regelung, die der im Entwurf vorgesehenen Regelung für die Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverband entsprechen würde, ist auch in Österreich in nächster Zeit zu erwarten. Eine Sonderregelung im Bankwesengesetz – auch in einer gegenüber der abgelehnten Fassung modifizierten Form – ist daher entbehrlich.

Zu Z 96 (Änderung der Z 15 in § 62)

Gegen einen Ausschluß von Bankprüfern, die ihre Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausüben, ist kein grundsätzlicher Einwand zu erheben; dasselbe gilt für den Fall, daß die Prüfungshandlungen schwerwiegende Mängel aufweisen, wobei die Einschränkung auf die letzten fünf Jahre nicht ganz verständlich ist. Der Gesetzentwurf enthält allerdings keine Regelung darüber, wer

die Feststellung treffen soll, ob die Prüfungshandlungen eines Bankprüfers schwere Mängel aufgewiesen haben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß sowohl die Kammer der Wirtschaftstreuhandler als auch das Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer im Begriff sind, Regelungen über die Einführung einer obligatorischen externen Qualitätsüberwachung auszuarbeiten, die sich in einem ersten Schritt auf die Durchführung der Prüfungen von börsennotierten Unternehmen, von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen erstrecken soll. Es kann daher angenommen werden, daß künftig schwere Mängel bei Prüfungshandlungen nicht vorkommen werden oder durch die berufsständischen Kontrollen kurzfristig abgestellt werden. Es sollte daher ausreichend sein, den Ausschließungsgrund wie folgt zu definieren:

"die bisherige Tätigkeit des Bankprüfers Anlaß zur Annahme gibt, daß er seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausübt."

Im Interesse der Bankenaufsichtsbehörde wäre es angezeigt, daß diese in Fällen, in denen nicht eindeutig feststeht, daß der Bankprüfer seine Tätigkeit nicht mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt ausübt, die Kammer der Wirtschaftstreuhandler von dem Verdacht verständigt und diese ersucht, die Stichhaltigkeit des Verdachts im Rahmen eines Disziplinarverfahrens festzustellen. Wenn dies nicht geschieht, könnte sich für die Bankenaufsichtsbehörde die Gefahr von Schadenersatzforderungen ergeben, wenn es einem Wirtschaftsprüfer gelingt nachzuweisen, daß der behauptete Ausschließungsgrund nicht gegeben ist.

Die durch das Gesetz vom 27. April 1999 (BGBl I Nr 63) in das Bankwesengesetz aufgenommene Z 14 zu § 62 sollte im Zuge dieser Novellierung des Bankwesengesetzes ersatzlos wegfallen, da sie überflüssig ist. Die in dieser Bestimmung geforderte Ehrenhaftigkeit (besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) stellt nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz ohnehin eine Voraussetzung für die öffentliche Bestellung dar (§§ 8 ff WTBG).

§ 62 sollte bei Annahme unserer Vorschläge wie folgt lauten:

- (1) Als Ausschließungsgründe sind Umstände anzusehen, die die ordnungsgemäße Prüfung nicht wahrscheinlich erscheinen lassen. Sonstige, die Bestimmungen des § 271 Abs 2 bis 5 HGB ergänzende Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn
1. dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis über die Bankgeschäfte und den Bankbetrieb und die erforderliche Erfahrung, insbesondere Prüfungserfahrung fehlt. Bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen diese Ausschließungsgründe bei dem für die Prüfungsdurchführung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer nicht gegeben sein;
 2. die Haftung für die Revisoren einer genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung oder für beeidete Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht durch Beiträge der Mitglieder oder durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist; der Bundesminister für Finanzen kann im Verordnungsweg regeln, wie eine angemessene Abdeckung der Haftung zu gestalten ist;

3. seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von dem zu prüfenden Kreditinstitut insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil dieses zu seiner Finanzierung durch (Kapitalbeteiligung oder)¹ Kreditgewährung wesentlich beiträgt;
 4. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von dem zu prüfenden Kreditinstitut auch deshalb nicht gewährleistet ist, weil er eine andere Tätigkeit als die Beratung für das zu prüfende Kreditinstitut ausübt.²
- (2) Der Bankprüfer bzw der für die Prüfungsdurchführung verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die in Abs 1 Z 1 geforderten Kenntnisse auf dem aktuellen Stand bleiben und die Nachweise, die er über die Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung seinen Berufsorganisationen vorlegt über Verlangen auch der Bankenaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zu Z 97 (Einfügung eines § 62a)

Zu der vorgesehenen Erhöhung der Haftung bei Fahrlässigkeit gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Haftungsgrenzen weit über die in der Bundesrepublik Deutschland für Prüfungen von börsennotierten Unternehmen vorgesehenen Haftungsgrenzen (8 Mio DEM, das sind rd 4 Mio Euro) hinausgehen. Eine unbegrenzte Haftung sollte in gleicher Weise wie dies im Handelsgesetzbuch vorgesehen ist nur bei Vorsatz gelten, zumal die Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit problematisch ist.

Zu Z 98 (Einfügung der Abs 1a, 1b und 1c in § 63)

Die Formulierung des Abs 1a ist uE sehr undeutlich. Offenbar soll in diesem Absatz näher geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die Bankenaufsichtsbehörde gegen die Bestellung eines Bankprüfers Widerspruch erheben kann bzw muß und klargestellt werden, daß die Bankenaufsichtsbehörde auch nachträglich die Bestellung eines anderen Bankprüfers verlangen kann, wenn nachträglich Ausschließungsgründe hervorkommen.

Wir schlagen für den Abs 1a (einschließlich der im Entwurf in Abs 1b enthaltenen Regelung) folgende Formulierung vor:

"Ein Widerspruch gegen die Bestellung eines Bankprüfers ist zu erheben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß Ausschließungsgründe gemäß § 270 Abs 2 bis 5 HGB und § 62 Abs 1 BWG vorliegen und diese vom Bankprüfer nicht kurzfristig behoben werden können, oder wenn der Bankprüfer die in Abs 1c (von uns

¹ eine Kapitalbeteiligung eines Kreditinstituts ist nach den berufsrechtlichen Vorschriften nicht möglich; diese Worte sollten daher entfallen

² die restlichen in Z 6 genannten Ausschließungsgründe (Mitwirkung bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen, die der Bankprüfer selbst prüfen soll) sind in § 271 Abs 2 Z 5 HGB enthalten (Mitwirkung bei der Führung der Bücher oder Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Gesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus)

vorgeschlagen 1b) geforderten Erklärungen nicht abgibt oder Unterlagen nicht beibringt. Kommen nach Bestellung eines Bankprüfers solche Ausschließungsgründe hervor, kann die Bankenaufsichtsbehörde die Bestellung eines anderen Bankprüfers verlangen. Von einem Widerspruch oder Widerruf hat die Bankenaufsichtsbehörde das Kreditinstitut und das gemäß § 270 Abs 3 HGB zuständige Gericht unverzüglich zu verständigen. Wenn das Kreditinstitut bei einem Widerspruch gegen die Bestellung oder dem Widerruf der Bestellung nicht innerhalb einer von der Bankenaufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist einen anderen Bankprüfer wählt, kann die Bankenaufsichtsbehörde selbst einen anderen Bankprüfer bestellen. Auch von einer solchen Bestellung ist das Kreditinstitut und das gemäß § 270 Abs 3 HGB zuständige Gericht unverzüglich zu verständigen."

In Abs 1c soll die Verpflichtung des Bankprüfers Erklärungen abzugeben und Nachweise und Bescheinigungen zu erbringen, festgelegt werden. Im ersten Halbsatz sollte das Wort "bescheinigen" jedenfalls durch das Wort "erklären" ersetzt werden, da eine Bescheinigung nur von dritten Personen gegeben werden kann; eine eigene Aussage kann nicht als eine Bescheinigung angesehen werden. Wir schlagen vor, diesen Absatz, der bei Annahme unseres Vorschlags bezüglich der Formulierung von Abs 1a die Bezeichnung 1b erhalten würde, wie folgt zu fassen: "Der Bankprüfer hat innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bestellung der Bankenaufsichtsbehörde zu erklären, daß keine Ausschließungsgründe gemäß § 271 Abs 2 bis 5 HGB und gemäß § 62 Abs 1 BWG vorliegen und daß von ihm die Erfordernisse des § 62 Abs 2 BWG erfüllt werden. Er hat auf Verlangen der Bankenaufsichtsbehörde alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen zu erbringen."

Zu Z 99 (Ergänzung von § 63 Abs 3)

In den Entwurf wurde lediglich anstelle der Zitierung des Bundesministeriums für Finanzen bzw zusätzlich zu dieser die Zitierung der Bankenaufsichtsbehörde eingearbeitet; zu diesen Änderungen ergeben sich keine Bemerkungen.

Zu Z 100 (Einfügung eines Abs 8 zu § 63)

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Z 93 (Z 2)

Zu Z 101 (Einfügung eines § 63a)

Durch diese Bestimmung soll das Aufsichtsorgan eines Kreditinstituts ermächtigt werden, selbständig Prüfungen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten Unternehmens in Auftrag zu geben. Eine solche Bestimmung ist zur Klarstellung sinnvoll; wir sind jedoch der Ansicht, daß verschiedene in dem Entwurf enthaltene Einschränkungen des Personenkreises der Prüfer und Vorschriften über die Berichterstattung überflüssig sind. Es ist durchaus vorstellbar, daß das Aufsichtsorgan sich etwa zur Prüfung der Durchführung von Derivatgeschäften eines Experten bedient, der nicht Wirtschaftsprüfer ist. Eine besondere Beachtung der

Ausschließungsgründe ist bei der Durchführung derartiger freiwilliger Prüfungen gleichfalls nicht erforderlich, da man davon ausgehen kann, daß das Aufsichtsorgan im Einzelfall selbst beurteilen kann, welche Personen als Prüfer geeignet sind; dasselbe gilt bezüglich der Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung. § 63a sollte daher uE wie folgt lauten:

- "(1) Das Aufsichtsorgan eines Kreditinstituts kann Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder andere geeignete sachverständige Personen mit der Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Geschäftsführung des Unternehmens beauftragen.
- (2) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, den vom Aufsichtsorgan bestellten Prüfern Prüfungshandlungen gemäß § 71 Abs 2 und Abs 3 Z 1 bis 3 zu ermöglichen.
- (3) Die vom Aufsichtsorgan bestellten Prüfer unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38."

In Abs 3 wird ausgeführt, daß der Bankenprüfer berechtigt ist, den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu verständigen, wenn er schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten feststellt und eine Berichterstattung an die Geschäftsleiter wegen der Art und Umstände der festgestellten Ordnungswidrigkeiten den Zweck der Beseitigung der Mängel nicht erreichen würde. Wir halten diese Bestimmung für überflüssig, da bei Feststellung schwerwiegender Mängel der Abschlußprüfer (und demnach im Fall von Kreditinstituten der Bankprüfer) ohnehin sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber dem Aufsichtsrat redepflichtig ist. Sollte aber mit dieser Bestimmung gemeint sein, daß der Prüfer die Geschäftsleiter über den Bericht, den er dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans gibt, nicht informieren muß, sollte dies im Gesetz deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

3. Schlußbemerkung

Abschließend möchten wir nicht verhehlen, daß wir verwundert sind, daß die Verfasser des Entwurfs es nicht für der Mühe wert gefunden haben, mit uns ein Gespräch über Regelungen zu führen, die die Berufstätigkeit von Wirtschaftsprüfern sehr erheblich berühren.

25 Abzüge dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)



Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Beilage

Positionspapier des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zur Frage des turnusmäßigen Wechsels (Rotation) und der externen Qualitätsüberwachung

Vorbemerkung:

In den Bilanzrichtlinien der Europäischen Union ist für die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften zwingend eine **Abschlußprüfung** vorgeschrieben (Ausnahme: die Mitgliedsstaaten können kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Abschlußprüfung befreien). Die Voraussetzungen, die der Abschlußprüfer hinsichtlich seiner Qualifikation erbringen muß und sonstige, den Abschlußprüfer betreffende Regelungen sind in der **8. Richtlinie („Prüferrichtlinie“)** enthalten.

Weder die Ausbildung noch die vorgeschriebene Praxis ist in den Mitgliedsstaaten in gleicher Weise geregelt, sondern die 8. Richtlinie gibt nur Mindestvoraussetzungen vor; es hat sich daher herausgestellt, daß die Wertigkeit der Abschlußprüfung möglicherweise nicht in allen MS vergleichbar und einheitlich ist.

Dies hat die **Europäische Kommission** veranlaßt, eine Untersuchung über die Regelung der Abschlußprüfung in den Mitgliedsstaaten durchführen zu lassen, als deren Ergebnis im Juni 1996 ein **Grünbuch: „Rolle, Stellung und Haftung des Abschlußprüfers in der Europäischen Union“** erschienen ist.

Am 5. und 6.12.1996 wurde über den Inhalt des Grünbuchs in Brüssel eine Konferenz abgehalten, auf Grund deren Ergebnisse die Kommission sogenannte **„Tentative Conclusions“** herausgegeben hat.

Der **Wirtschafts- und Sozialausschuß des Europäischen Parlaments** verabschiedete seine Stellungnahme zum Grünbuch am 26. Februar 1997; danach sollte die Kommission den Berufstand der Abschlußprüfer möglichst veranlassen, seine Verfahren EU-weit durch wirksame **Selbstregulierung** zu vereinheitlichen.

Das **Europäische Parlament** nahm am 15. Jänner 1998 eine **Entscheidung** (COM(96)0338-C4-0451/96) an, mit der das Grünbuch weitgehend befürwortet wurde.

Auf Grund dieser EntschlieÙung des Europäischen Parlaments wurde eine **Mitteilung der Kommission: „Die AbschluÙprüfung in der Europäischen Union - künftiges Vorgehen“** veröffentlicht.

Auf Grund der „EntschlieÙung“ und der „Mitteilung“ wurde ein **AusschuÙ für Fragen der AbschluÙprüfung** gebildet, dessen Aufgaben in der „Mitteilung“ der Kommission angeführt sind; diese Kommission soll sich unter anderem mit den AbschluÙprüfungsgrundsätzen, der qualitativen Kontrolle der Befolgung der Grundsätze für die AbschluÙprüfung und der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen befassen.

Die erste Sitzung dieses Ausschusses fand am 11. und 12. Mai 1998 statt, die zweite Sitzung findet am 30. November und 1. Dezember 1998 statt.

A zur Frage der Rotation der AbschluÙprüfer

Die Fragen der Rotation der AbschluÙprüfer werden in den angeführten Dokumenten wie folgt behandelt:

1. Grünbuch Abschnitt 4.15 äußert sich dazu wie folgt:

„Einige Kommentatoren halten es für bedenklich, wenn eine Gesellschaft die gleichen AbschluÙprüfer für einen langen Zeitraum beibehält. Es heißt, daß daraus ein zu enges und vertrautes Verhältnis mit der Unternehmensleitung erwachsen kann, bei dem die Prüfer zu sehr auf die Wünsche des Managements eingehen. Die Frage, ob bei der Pflichtprüfung ein turnusmäßiger Wechsel vorgeschrieben werden sollte, ist Gegenstand einer lebhaften Diskussion. Die Argumente für eine solche Regelung sind nicht völlig überzeugend. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, daß einer von zwei Mitgliedstaaten, in denen ein turnusmäßiger Wechsel vorgeschrieben war, dieses System erst unlängst abgeschafft hat. Eine Lösung, bei der die Unparteilichkeit des AbschluÙprüfers deutlicher sichtbar wird, zugleich aber die Effizienz- und Qualitätsnachteile eines turnusmäßigen Wechsels der Prüfungsgesellschaften vermieden werden, könnte im turnusmäßigen Wechsel von Berufsangehörigen bestehen, die der gleichen Prüfungsgesellschaft angehören.“

2. Die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments geht auf diese Frage überhaupt nicht ein.

3. Mitteilung der Kommission/Arbeitsprogramm des Ausschusses für Fragen der AbschluÙprüfung: in diesem Arbeitsprogramm ist die Frage der Rotation ebenfalls nicht mehr enthalten.

Der in Abschnitt 4.25 des Grünbuches angeführte Hinweis auf einen Vorschlag für eine 5. Richtlinie des Rates (aus 1981; nicht beschlossen, da keine Einigung), den Abschlußprüfer für einen festen Zeitraum von mindestens drei aber höchstens sechs Geschäftsjahren zu bestellen wird von der Kommission nicht mehr eingegangen.

4. Auch die Berufsorganisation des Europäischen Berufsstandes, die FEE (Fédération des Experts Comptables Européens) hat im Jänner 1996 eine Untersuchung („The role, position and liability of the statutory auditor in the European Union“) veröffentlicht, in deren Abschnitt 3.2 „Mandatory rotation of the statutory auditor“ die Vorteile und Nachteile einer verpflichtenden Rotation des Abschlußprüfers im einzelnen untersucht werden; die Untersuchung kommt zum Schluß, daß die Vorteile der Beibehaltung des gleichen Abschlußprüfers bei weitem deren mögliche Nachteile überwiegen; insbesondere wird nachgewiesen, daß die Qualität der Abschlußprüfung sich in dem Maß verbessert, als der Abschlußprüfer sich bessere Kenntnisse der Geschäftstätigkeit des Klienten und der internen Kontrollsysteme erwirbt.

Insbesondere wird auf eine in den Vereinigten Staaten durchgeführte Untersuchung hingewiesen, wonach, für die Jahre 1979 bis 1991, 408 Fälle von Prüfungsmängeln untersucht wurden, wobei sich herausgestellt hat, daß Prüfungsmängel beinahe dreimal so häufig in den Fällen vorkommen, in denen die Prüfungsgesellschaft erst die erste oder zweite Prüfung des Unternehmens durchgeführt hat.

„The Quality Control Inquiry Committee of the SEC Practice Section - part of the AICPA's self-regulatory program that reviews litigation and other indications of audit deficiencies involving member firms to determine if quality control improvements are warranted - has analyzed 408 cases of alleged audit failure that were considered between 1979 and 1991. This showed that allegations of audit failure occur almost three times as often when the audit firm is performing its first or second audit of the company“.

In its report the National Commission on Fraudulent Financial Reporting stated that „the Commission's review of fraud-related cases revealed that a significant number involved companies that had recently changed their independent public accountants....“.

The Independent Commission on Auditors' Responsibilities (1974-78), chaired by former SEC Chairman Manuel Cohen, stated „(I)n the Commission's study of cases of substandard performance by auditors, several of the problem cases were first- or second-year audits. While not conclusive, this indicates the higher peril associated with the new audit clients. Once an auditor becomes well acquainted with the operations of a client, audit risks are reduced. If a relationship between audit failures and new clients does exist, rotation would increase the problem and be detrimental to users“.

5. In einem Dokument („Responding to market expectations - an action plan to reduce the expectation gap“), das von den acht größten Prüfungsgesellschaften im Juli 1996 herausgegeben wurde, wird zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

„Safeguards - rotation of audit partners and continuity of audit mandates

Effective audits require an auditor to have a detailed knowledge and understanding of a client's operations. The accumulation of this knowledge and understanding is dependent upon a stable audit relationship. Audit firm rotation undermines this. Accordingly, there should be no requirement for compulsory audit firm rotation.

However, to enhance the perception of an auditor's objectivity, and to provide a fresh view in the interests of both the client and third parties but without the quality and efficiency drawbacks of firm rotation, engagement partners for public interest entities should rotate off an audit after a pre-defined period, normally seven years“.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der verstaatlichten Unternehmen (ÖIAG) ursprünglich turnusmäßig ein Prüferwechsel alle drei Jahre vorgesehen war, daß der Zeitraum dann auf 5 Jahre ausgedehnt wurde, tatsächlich aber diese ursprünglich propagierte Regelung auf Grund der dabei aufgetretenen Probleme nicht weitergeführt wurde. Insbesondere haben sich auch die geprüften Unternehmen dagegen ausgesprochen, weil sich die neuen Prüfer jeweils mit der Geschäftsabwicklung, der Organisation usw. vertraut machen mußten und dadurch die Mitarbeiter des Unternehmens zeitmäßig sehr stark beansprucht haben; diese Informationsnotwendigkeiten seitens der Prüfer haben zu einer entsprechenden Ausdehnung der Prüfungszeiten und damit auch der Honorare geführt. Dieses System hat sich weder aus der Sicht des geprüften Unternehmens, noch aus der Sicht des Abschlußprüfers bewährt.

6. Um aber dennoch Probleme möglichst auszuschalten, die sich durch eine zu große Vertrautheit mit dem Personal des geprüften Unternehmens in Bezug auf die Un-

abhängigkeit ergeben könnten, wurde von der **amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC)** folgende Regelung eingeführt:

Die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde fordert, daß das Prüferteam für die Prüfung eines an Ihrer Börse notierten Unternehmens innerhalb von 5 Jahren komplett wechselt. Dadurch ist aus der Sicht des Klienten einerseits eine kontinuierliche Weitergabe des Know-hows gegeben mit entsprechender Kostenersparnis, andererseits ist die Unabhängigkeit der in der Prüfung beschäftigten Personen ebenfalls beachtet (siehe auch zum Vorschlag im Dokument der acht großen Prüfungsgesellschaften).

7. Diese Regelung war auch das Vorbild für die in der **Bundesrepublik Deutschland** Anfang 1998 eingeführte Bestimmung (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich - **KonTraG**).

Gemäß § 319 Absatz 3 Nummer 6 dHGB ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Prüfung einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, ausgeschlossen, wenn sie bei der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Kapitalgesellschaft in mehr als sechs Fällen gezeichnet hat.

Die erläuternden Bemerkungen zum Gesetz sagen dazu folgendes:

„Ein Prüferwechsel auf der Ebene der verantwortlichen Abschlussprüfer wird in vielen Staaten und auch in Deutschland auf freiwilliger Basis oder aufgrund berufsständischer Empfehlungen schon in zahlreichen Fällen praktiziert. Für Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben haben, soll nunmehr in Absatz 3 Nr. 6 festgelegt werden, daß in Fällen, in denen der verantwortliche Prüfer innerhalb von zehn Jahren den Bestätigungsvermerk in sieben Fällen gezeichnet hat, ein Prüferwechsel stattfinden muß.

Eine gesetzliche Regelung erscheint erforderlich, weil entsprechende berufsständische Grundsätze oder Empfehlungen keinen gleich hohen Verbindlichkeitsgrad haben. Nur gesetzlich normierte Prüfungsgrundsätze gewährleisten allgemeine Beachtung. Sie bieten den Betroffenen – sowohl Abschlussprüfern als auch geprüften Unternehmen – die Möglichkeit, im internationalen Vergleich auf die hohe Qualität deutscher Prüfungsgrundsätze und die in Beachtung dieser Grundsätze erfolgten Abschlussprüfungen zu verweisen. Dagegen soll ein Wechsel der den Auftrag ausführenden Prüfungsgesellschaft nicht vorgesehen werden. Die hieraus folgenden Nachteile erscheinen zu gewichtig. Insbesondere besteht die Befürchtung, daß die

Qualität der Prüfung in den ersten Jahren nach dem Wechsel der Prüfungsgesellschaft, weil sich die neue Prüfungsgesellschaft erst einarbeiten muß, laidet.

Die Regelung ist auf große Aktiengesellschaften, die Aktien mit amtlichen Notierung ausgegeben haben, beschränkt. Eine gesetzliche Regelung erscheint nur dort erforderlich, wo besondere Belange des Kapitalanlegerschutzes bestehen.

8. Die Position des Instituts der Wirtschaftsprüfer stellt sich wie folgt dar:

a) Das Institut teilt die herrschende Auffassung, daß die Nachteile einer gesetzlich vorgeschriebenen Rotation des Abschlußprüfers, die in Einzelfällen möglicherweise vorhandene Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers bei weitem überwiegen.

Die Nachteile ergeben sich vor allem aus der jeweils erforderlichen Einarbeitungszeit, die zur zeitlichen Belastung des Personals des geprüften Unternehmens und zu wesentlich höheren Prüfungszeiten und damit Prüfungshonoraren führen. Durch die mangelnde Vertrautheit des Abschlußprüfers mit den betrieblichen Verhältnissen in der ersten Zeit erscheint die Qualität der Prüfung jedenfalls beeinträchtigt. Durch die Ausdehnung des Kreises der zu prüfenden Unternehmen (Einbeziehung der mittelgroßen GmbH) betreffen diese Nachteile eine wesentlich größere Anzahl von Unternehmungen als bisher.

b) Es erscheint jedoch gerechtfertigt, aus Gründen des Kapitalanlegerschutzes zusätzliche Bestimmungen für börsennotierte Unternehmen zu treffen. Als geeignete Vorbilder erscheinen dabei dem Institut die von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde eingeführte Regelung und die Bestimmungen des KonTraG, die durchaus auch für Österreich für geeignet gehalten werden.